

Zusammenfassung		
• Vollmachten		
	Prokura (ppa. = per procura)	Handlungsvollmacht (i.A./i.V.)
Umfang	Bevollmächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt.	Bevollmächtigt zu allen gewöhnlichen Rechtsgeschäften und -handlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes mit sich bringt.
Einschränkung	<p><i>gesetzlich verboten sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bilanzen unterschreiben - Steuererklärung des Unternehmers unterschreiben - Insolvenzverfahren beantragen - Geschäft verkaufen - Prokura erteilen - Gesellschafter aufnehmen - Eid für Geschäftsinhaber leisten - Sämtliche Privatgeschäfte des Inhabers - Veräußerung, Verpachtung oder Einstellung des Handelsgeschäftes <p><i>nur mit besonderer Vollmacht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Belasten von Grundstücken - Verkaufen von Grundstücken 	<ul style="list-style-type: none"> - die gesetzlich verbotenen (siehe Prokura) - branchenfremde Rechtsgeschäfte - branchenübliche Rechtsgeschäfte, die aber außerordentlich sind <p><i>nur mit besonderer Vollmacht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prozesse führen - Darlehen aufnehmen - Wechsel unterschreiben - Grundstücke kaufen - Grundstücke belasten - Grundstücke verkaufen
Arten	Einzelprokura Gesamtprokura Filialprokura	Einzelvollmacht Artvollmacht Allgemeine Handlungsvollmacht Gesamtvollmacht
Erteilung	durch Kaufleute oder deren gesetzliche Vertreter <i>Form:</i> <ul style="list-style-type: none"> - ausdrücklich - persönlich - Eintragung ins Handelsregister (deklaratorisch) 	durch Kaufleute oder durch Prokuristen oder übergeordnete Bevollmächtigte <i>Form:</i> schriftlich, mündlich oder stillschweigend durch Duldung
Beginn	<p><i>Innenverhältnis:</i> Mit der Erteilung</p> <p><i>Außenverhältnis:</i> Mit der Mitteilung an Dritte, spätestens mit der Eintragung ins Handelsregister</p>	mit der Erteilung
Beendigung	<ul style="list-style-type: none"> - Beendigung des Arbeitsvertrages - Widerruf - Tod des Prokuristen - Auflösung des Geschäfts - Wechsel des Geschäftsinhabers 	<ul style="list-style-type: none"> - Beendigung des Arbeitsvertrags - Widerruf - Auflösung des Geschäfts - Wechsel des Geschäftsinhabers, jedoch nur, wenn dieser sie widerruft - bei Einzelvollmacht durch Ausführung des Auftrags